

Wie lange kann ich mich noch nach WPO 2001/KPO 2001 prüfen lassen?

Die Übergangsbestimmungen für die WPO 2001 bzw. KPO 2001 regelt § 31 Abs. 2 i. V. mit § 32 GymPO I 2009.

Für Studierende nach WPO 2001 ist der **letzte reguläre Zulassungstermin** für die Wissenschaftliche Prüfung oder eine Erweiterungsprüfung der **01.09.2016** (Inkrafttreten der GymPO I 2009 am 01.09.2010 plus 6 Jahre). Sie müssen also Ihre Anmeldung für die Wissenschaftliche Prüfung und ggf. eine Erweiterungsprüfung fristgerecht bis zum 30.04.2016 einreichen. Wissenschaftliche Prüfung und Erweiterungsprüfung sind getrennte Vorgänge mit jeweils eigenständiger Anmeldung.

Dies bedeutet:

1. Bei der Zulassung bis zum 01.09.2016 wird bei Prüfungsteilung (Splitting) die Wissenschaftliche Prüfung im Hauptfach 1 im Herbst 2016 und im Hauptfach 2 im Frühjahr 2017 abgelegt. In diesem Fall muss auch die Erweiterungsprüfung im Frühjahr 2017 absolviert werden, da diese frühestens zum Zeitpunkt des zweiten Faches abgelegt werden kann.
2. Wird dagegen die Wissenschaftliche Prüfung bei Prüfungsteilung (Splitting) im Hauptfach 1 schon im Frühjahr 2016 abgelegt (bei fristgerechter Anmeldung bis 31.10.2015), im Hauptfach 2 dann im Herbst 2016, muss die Prüfung im Erweiterungsfach auch im Herbst 2016 erfolgen. Anmeldung der Erweiterungsprüfung bis zum 30.04.2016.
3. Wird die Wissenschaftliche Prüfung bei Prüfungsteilung (Splitting) im Hauptfach 1 im Herbst 2015 abgelegt (bei fristgerechter Anmeldung bis 30.04.2015), im Hauptfach 2 dann im Frühjahr 2016, kann die Erweiterungsprüfung entweder zum Zeitpunkt des zweiten Hauptfaches (Frühjahr 2016 bei fristgerechter Anmeldung bis 31.10.2015) erfolgen oder im Herbst 2016 (bei fristgerechter Anmeldung zum 30.04.2016).

Studierende nach KPO 2001 absolvieren das wissenschaftliche Fach gemäß WPO 2001. Hierbei gilt eine Übergangsfrist im Umfang der Regelstudienzeit von 13 Semestern plus zwei Semester für das wissenschaftliche Fach und für das Verbreitungsfach im Umfang von 12 Semestern plus 2 Semester: Stichtag der Zulassung ist der 01.04.2018 (wissenschaftliches Fach) bzw. der 01.09.2017 (Verbreitungsfach). Die fristgerechte Anmeldung für das wissenschaftliche Fach muss bis zum 31.10.2017 erfolgen. Die Prüfung selbst wird im Frühjahr 2018 absolviert.

Die Prüfung im wissenschaftlichen Fach im Rahmen der Künstlerischen Prüfung kann also auch nach dem 01.09.2016 gemäß WPO 2001 abgelegt werden

In bestimmten Fällen, etwa bei der Fortsetzung der Prüfung nach genehmigtem Rücktritt (§ 18 Abs. 2 WPO 2001) oder genehmigter Unterbrechung (§ 19 Abs. 2 WPO 2001), sowie im Falle einer Wiederholungsprüfung (§ 20 WPO 2001) oder bei Erziehungszeiten (§ 11 Abs. 2 WPO 2001) wird die WPO 2001/KPO 2001 über den genannten Zeitpunkt 01.09.2016/01.04.2018 hinaus angewandt.

Bei einem Fachwechsel innerhalb der Wissenschaftlichen Prüfung (d.h. eines der beiden Hauptfächer wird gegen ein anderes ausgetauscht) hat der Studierende Anspruch auf die Regelstudienzeit zuzüglich der Semester zum notwendigen Erlernen einer alten Fremdsprache. In diesem Einzelfall kann möglicherweise auch der genannte Zeitpunkt 01.09.2016 überschritten werden.